

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)**

vom 07. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dezember 2022)

zum Thema:

**Wirtschaftliche Folgen eines Blackouts/Brownouts:  
Was müssen Berliner Unternehmen noch ertragen?**

und **Antwort** vom 20. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14231  
vom 07.12.2022

über Wirtschaftliche Folgen eines Blackouts/Brownouts: Was müssen Berliner Unternehmen noch ertragen?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Strom ist das A und O für unsere Wirtschaft. Ist er auch nur für kurze Zeit nicht vorhanden, kommt es zu Produktionsausfällen, der Beschädigung empfindlicher Betriebsmittel oder dem Ausfall des Zahlungsverkehrs. Bei längeren Blackouts droht zusätzlich der Zusammenbruch der Verkehrsinfrastruktur, verbunden mit einer Unterbrechung von Lieferketten, einem Zusammenbruch der Informationstechnik und Telekommunikation sowie einem Zusammenbruch des Finanz- und Versicherungswesens.<sup>1</sup>

Der wirtschaftliche Schaden des bis zu einer Woche andauernden Stromausfalls im Jahr 2005 im Münsterland belief sich Schätzungen der IHK Nord-Westfalen zufolge auf 100 Millionen Euro.<sup>2</sup> Das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) hat 2013 eine vergleichende Schätzung potenzieller Schäden aus Stromausfällen für Deutschland vorgenommen. Die Studie beschränkt sich auf Stromausfälle, die nicht länger als einer Stunde anhalten und (nur) kurzfristige Produktionsausfälle verursachen. Zu den Spitzenzeiten gegen 12 Uhr mittags wurden für das erstplatzierte Berlin Schadenswerte von rund 22 Mio. Euro prognostiziert, gegen 18 Uhr 18 Mio. Euro und gegen 6 Uhr früh 10 Mio. Euro.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.hwwi.org/publikationen/hwwi-update/hwwi-update-einzelansicht/licht-ins-dunkel-eine-schaetzung-potenzieller-schaeden-aus-stromausfaellen-in-deutschland.html>

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.abendblatt.de/hamburg/article234774145/stromausfall-diese-folgen-haette-ein-blackout-in-deutschland-katastrophenschutz.html>

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

1. Was unternimmt der Berliner Senat, um hiesige Unternehmen bei ihren Blackout-Vorsorgemaßnahmen und Krisenplänen zu unterstützen.

Zu 1.:

Gemäß § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen grundsätzlich verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Jede dieser Maßnahmen soll dazu dienen, dass die Energieversorgungsnetze vorausschauend den ändernden (Markt-) Bedürfnissen angepasst und entwickelt werden. Nach § 49 EnWG sind die Unternehmen des Weiteren verpflichtet, Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Grundsätzlich gilt die im Energiewirtschaftsgesetz verankerte Unternehmensverantwortung. Die Energieaufsichtsbehörde bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) überwacht die Einhaltung der Vorgaben und ist regelmäßig mit den örtlichen Netzbetreibern in Kontakt.

Vor diesem Hintergrund finden regelmäßig Gespräche der Energieaufsichtsbehörde bei der SenWiEnBe mit den Energieversorgungsunternehmen statt. Darüber hinaus wird die Energieaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer energiewirtschaftsrechtlichen Befugnisse anlassbezogen tätig. Insbesondere kann sie zur Erforschung einer Störung und deren Ursache die erforderlichen Auskünfte einholen sowie die zur Störungsbeseitigung im Einzelfall notwendigen technischen und nicht-technischen Maßnahmen anordnen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/14114 verwiesen.

2. Mit welchen durch einen Blackout direkt oder indirekt entstehenden Kosten wäre die Volkswirtschaft im Land Berlin insgesamt konfrontiert? Kosten entsprechend der Länge des Blackouts benennen:
  - a) 0 - 2 Stunden
  - b) 2 - 8 Stunden
  - c) 8 - 24 Stunden
  - d) 24 Stunden - 1 Woche
  - e) Ab Woche 2
  
3. Mit welchen durch ein gezieltes Abschalten bestimmter Bezirke oder Bereiche Berlins (Brownout) direkt oder indirekt entstehenden Kosten wäre die Volkswirtschaft konfrontiert? Kosten entsprechend der Länge des Brownouts benennen:
  - f) 0 - 2 Stunden
  - g) 2 - 8 Stunden
  - h) 8 - 24 Stunden
  - i) 24 Stunden - 1 Woche

Zu 2. und 3.:

Eine Bezifferung der volkswirtschaftlichen Schäden aufgrund eines Blackouts/Brownouts ist dem Senat nicht möglich.

4. Wer kommt für den Ersatz der durch die Folgen des Blackouts bzw. Brownouts entstehenden Schäden, wie Produktionsausfälle, unterbrochene Lebensmittelkühlketten, Ausfall von Licht, Klimatisierung, Computern, Telekommunikation, Finanzwesen usw. auf?

Zu 4.:

Schadensersatzansprüche können beispielsweise aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung bestehen und geltend gemacht werden.

Ob in den benannten Fällen Ansprüche nach den einschlägigen Normen, insbesondere § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung, § 25a der Stromnetzzugangsverordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Produkthaftungsgesetz gegen Netzbetreiber oder andere Beteiligte in Betracht kommen, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Die Geschädigten könnten sich rechtlich beraten lassen und sich gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg an die in Betracht kommenden Anspruchsgegner wenden. Der Senat verfügt weder über eine Ermächtigungsgrundlage, um in Bezug auf Schadensersatzansprüche tätig zu werden, noch darf er zivilrechtliche Sachverhalte prüfen und durchsetzen.

Sind Abschaltungen von Stromverbrauchern im Rahmen von Notfallmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung erforderlich, so ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdungs- oder Störungssituation alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für Notfallmaßnahmen, ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Vgl. hierzu § 13 Abs. 2 und 5, § 14 Abs. 1 EnWG.

Berlin, den 20. Dezember 2022

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe